Benutzungsordnung für das Kommunale Dienstleistungszentrum Mildenau (KDZM)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1993 (SächsGVB1. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.1998 (SächsGVB1. S. 662), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mildenau am 03.11.2000 folgende Benutzungsordnung für das KDZM beschlossen.

§ 1 Widmungszweck

- (1) Das Kommunale Dienstleistungszentrum Mildenau (KDZM) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Soweit das KDZM nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Gemeinde in Anspruch genommen wird, dient es als Begegnungsstätte ihrer Bürger und ortsansässigen Vereine. Der Widmungszweck umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere:
 - Sitzungen und Tagungen
 - Veranstaltungen von Vereinen
 - private Feiern von Bürgern
- (3) Eine Überlassung für gewerbliche oder parteipolitische Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

§ 2 Überlassung

- (1) Der Antrag auf Überlassung ist mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Über die Vergabe entscheidet der von der Gemeinde beauftragte Mitarbeiter nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinie.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Mietvertrag geregelt.
- (2) Für die Einrichtung des KDZM ist der amtliche Bestuhlungsplan maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Der Mieter darf nicht mehr Personen einlassen, als der Bestuhlungsplan aufweist. In Ausnahmefällen können höchstens 70 Personen eingelassen werden.

(3) Für die Überlassung des KDZM und der dazugehörigen Nebenräume und die Einrichtungsgegenstände wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Mietpreistarifs zu dieser Benutzungsordnung erhoben. Im Entgelt sind die Kosten für Beleuchtung und die Heizung inbegriffen. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Über einen Verzicht entscheidet der Gemeinderat.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mildenau, den 22.01.2002

gez. Vogel Bürgermeister

Auszug aus der am 13.12.2013 stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates

Beschluss 262/13

Für die Nutzung des KDZM gelten ab 01.01.2014 folgende Preise:

Miete pro Tag

Privatpersonen 80,00 € Vereine 30,00 € Mehrfachnutzung durch Vereine 20,00 €

Reinigung

Die Reinigung aller Räume einschließlich der Toiletten und Vorräume wird vom jeweiligen Nutzer übernommen.